

# Bekanntmachung über die Schulanmeldung

## I. Schulanmeldung an der Grundschule

Am Dienstag, den 12. März 2024, findet in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Räumen der Grundschule Zell, Schulstraße 6,

die **SCHULANMELDUNG** statt.

Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig werden alle Kinder, die am 30. September dieses Jahres sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am 30. September 2017 geboren sind.

Für Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September sechs Jahre alt werden, gilt der **Einschulungskorridor**. Diese Kinder durchlaufen die Einschulungsuntersuchung sowie das Anmelde- und Einschulungsverfahren ebenso wie alle anderen Kinder. Dabei stehen die Schulen den Eltern bei ihrer Entscheidung mit Beratung und Empfehlung zur Seite. Auf dieser Grundlage entscheiden die Eltern dann frei, ob ihr Kind zum kommenden oder zum nächsten Schuljahr eingeschult wird.

Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule im Schuljahr 2023/2024 bis spätestens 10. April schriftlich mitteilen.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Auf Antrag können Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2018 bis 31.12.2018 geboren sind als regulär schulpflichtig angemeldet werden. Diese Kinder gelten dann nicht als vorzeitig aufgenommen.

Kinder, die nach dem 31.12.2018 geboren sind, können ebenfalls aufgenommen werden. Voraussetzung für die Schulaufnahme ist ein positives Gutachten des zuständigen staatlichen Schulpsychologen.

Die Kinder müssen an der öffentlichen Grundschule, in deren Sprengel sie wohnen angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Eltern die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu führen.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Anmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und die notwendigen Unterlagen (Geburtsurkunde, Bescheinigungen über die Teilnahme am Seh- und Hörtest und an der U 9) mitbringen.

Die Unterlagen für die Schulanmeldung erhalten die Erziehungsberechtigten über den Postweg.

## II. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs.1 Nr.1 des Schulpflichtgesetzes mit Geldbuße belegt werden.